

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 3 und des § 28, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/7, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022

(GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - Bbg-BestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr.16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr.24]) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.11]) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wustermark erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes im Ortsteil Elstal und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
- a) der zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung bzw. Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder zur Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen
- a) mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - c) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren, die als Leistungen nicht in den folgenden Paragraphen genannt sind, werden gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Benutzungsgebühren Grabstätten für

- | | | |
|---|----------|-----------|
| a) Erdreihengrabstätte für | 20 Jahre | 1488,00 € |
| b) Erdkinderwahlgrabstätte für | 20 Jahre | 1296,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle) für | 20 Jahre | 1538,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle) für | 20 Jahre | 1908,00 € |

e) Erdgemeinschaftsgrabstätte für	20 Jahre	1393,00 €
f) Urnenreihengrabstätte für	15 Jahre	934,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte für	15 Jahre	956,00 €
h) Urnengemeinschaftsgrabstätte für	15 Jahre	896,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes durch Nachkauf für jeweils 5 Jahre

a) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle)	384,00 €
b) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle)	477,00 €
c) Benutzungsgebühr Erdkinderwahlgrabstätte	324,00 €
d) Benutzungsgebühr Urnenwahlgrabstätte	319,00 €

(3) Benutzungsgebühr Friedhofskapelle

a) je Bestattungsfall	46,40 €
b) für sonstige Nutzungen (z.B. dem Ort angemessene Musikveranstaltungen) je Nutzungstag	100,00 €

(4) Verwaltungsgebühren für

a) die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen	30,00 €
b) Aus- und Umbettungsanträge	30,00 €
c) die Erteilung eines Grabnutzungsrechtes oder Erfassung eines Bestattungsfalls ohne Erwerb oder Nachkauf einer Grabstätte	30,00 €
d) Bearbeitungsgebühr für die Rückgabe der Grabstätte	23,00 €
e) das Auswählen einer Grabstelle (je angefangene 45 min)	23,00 €
f) Nachforschungsanträge je angefangene halbe Stunde	15,00 €
g) die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	
- Jahresgebühr	60,00 €
- Tagesgebühr	12,00 €

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 26.06.2012 außer Kraft.

Wustermark, den 06.12.2022

gez. H. Schreiber
Bürgermeister